

NIEDERSCHRIFT

über die 4. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW am Freitag, 01.12.2017

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Tagungsort: Besprechungsraum 2 der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2,
38304 Wolfenbüttel

Anwesend:

Ausschussvorsitzender

Herr Gerhard Kanter

Stellv. Ausschussvorsitzender

Herr Lutz Kleber

- Vertretung für Holger Bormann -

Ausschussmitglieder

Herr Musa Irilci

Herr Uwe Kiehne

Frau Ulrike Krause

Herr Horst Meyer

- Vertretung für Hiltrud Bayer -

Grundmandatsträger

Herr Pierre Balder

Herr Florian Röpke

Beschäftigtenvertreter

Herr Andreas Kanwischer

Frau Manuela Rolle

Herr Thomas Rolle

Frau Gabriele Wenzel-Bitter

Verwaltung

Herr Erster Stadtrat Knut Foraita

Herr Stadtbaurat Ivica Lukanic

Herr Dirk Trautwein

Herr Stefan Hoyer

Herr Matthias Tramp

Frau Vera Steiner

Herr Michael Krohn

Herr Udo Dankemeier

Herr Norbert Kraftschik

Frau Beate Leo

Herr Lorenz Berger

Protokollführerin

Frau Aneta Caban

Es fehlten entschuldigt:

Herr Thomas Pink

Herr Stadtrat Thorsten Drahn

Herr Bernhard Wroza

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2) Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW am 10.11.2017
- Punkt 3) Einwohnerfragestunde
- Punkt 4) SBW - Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren 2016
Vorlage: 0140/2017
- Punkt 5) Neufassung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsverordnung)
Vorlage: 0289/2017
- Punkt 6) Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: 0298/2017
- Punkt 7) Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung einschließlich Gebührenbedarfsrechnung 2018
Vorlage: 0297/2017
- Punkt 8) Abrechnung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel für das Wirtschaftsjahr 2016
Vorlage: 0283/2017
- Punkt 9) Gebührenbedarfsrechnung Bestattungswesen 2018
Vorlage: 0284/2017
- Punkt 10) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel
Vorlage: 0282/2017
- Punkt 11) ABW - Abrechnung der Abwassergebühren 2016
Vorlage: 0252/2017
- Punkt 12) ABW - Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2018
Vorlage: 0261/2017
- Punkt 13) Wirtschaftsplan 2018 und 2019 für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel (ABW)
Vorlage: 0302/2017
- Punkt 14) Mitteilungen und Anfragen

I. Öffentliche Sitzung

Punkt 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

Herr Kanter begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder zur 4. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit nach § 65 Abs. 1 NKomVG fest.

Punkt 2) Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW am 10.11.2017

Herr Meyer weist darauf hin, dass er zu Punkt 4 der Sitzung gefragt habe, ob es auch noch andere Gründe, außer der in der Vorlage genannten technischen Maßnahmen, für die Kostenerhöhung gebe. Hierzu vermisse er den Hinweis von Herrn Tramp, dass auch eine Ausweitung des Planungsgebietes maßgeblich zu der dargestellten Kostenerhöhung beigetragen habe. Dies sei seiner Meinung nach ein wichtiger, die Kostenerhöhung begründender Hinweis.

Auf eine Änderung des letzten Protokolls wird verzichtet, ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss folgenden Beschluss:

„Die Niederschrift über die 3. Sitzung wird ohne weitere Aussprache bei zwei Enthaltungen genehmigt.“

Punkt 3) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Punkt 4) SBW - Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren 2016 Vorlage: 0140/2017

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren 2016 wird zur Kenntnis genommen“

Punkt 5) Neufassung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsverordnung) Vorlage: 0289/2017

Herr Dankemeier erläutert ausführlich die Vorlage der Verwaltung. Dabei verdeutlicht er insbesondere die rechtlichen Unterschiede von Straßenreinigungsverordnung, Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung. So regelt die Straßenreinigungsverordnung, welche Pflichten jeder einzelne Bürger als Anlieger sowie die Stadt Wolfenbüttel im Rahmen der Straßenreinigungseinrichtung zu erfüllen haben. Die Straßenreinigungssatzung stelle klar, was überhaupt zur öffentlichen Einrichtung gehöre, diese also ausmache und welche Pflichten sich hieraus ergeben. In der Straßenreinigungsgebührensatzung würden schließlich der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze festgelegt werden.

Herr Foraita erklärt, dass im Rahmen der Novellierung auch geprüft worden sei, ob es Sinn machen könne, die beiden Satzungen zusammenzufassen. Aus logisch-systematischen Gründen und Praktikabilitätsgründen habe man sich aber doch dagegen entschieden.

Herr Foraita erläutert zudem, dass gewissenhaft beide Alternativen des Flächenmaßstabs geprüft worden seien; im Ergebnis könne nur der Quadratwurzelmaßstab zur Beschlussfassung

empfohlen werden. Der wesentliche Unterschied zwischen Flächenmaßstab und Quadratwurzelmaßstab sei, dass der Quadratwurzelmaßstab die Grundstücksfläche fiktiv auf die Form eines Quadrates projiziere. Dadurch würden große Gebührenunterschiede zwischen kleinen und sehr großen Grundstücken abgefedert. Letztere würden gegenüber kleinen Grundstücken entlastet. **Herr Foraita** veranschaulicht diesen Effekt anhand der der Vorlage beigefügten Vergleichsrechnungen.

Herr Meyer fragt an, ob auch über einen Mischmaßstab aus Frontmeter- und Flächenmaßstab diskutiert worden sei.

Herr Foraita antwortet, dass man diese Variante durchaus geprüft habe. Da der Frontmetermaßstab aber mittlerweile von einigen Gerichten nicht mehr anerkannt werde, riskiere man durch Anwendung eines Mischmaßstabes die Rechtssicherheit der Satzung.

Herr Röpke regt aufgrund der durch den neuen Berechnungsmaßstab zum Teil erheblichen Gebührenerhöhungen an, beide Flächenmaßstäbe zur Berechnung heranzuziehen und in einer Günstigkeitsbetrachtung den für den Gebührenzahler im Einzelfall niedrigeren Betrag heranzuziehen.

Herr Foraita lehnt dieses Verfahren ab, da hier das Erfordernis der Gleichbehandlung nicht mehr erfüllt werde.

Herr Kanter erklärt, dass Grundlage für die Ermittlung des Gebührenaufkommens die Gesamtkosten seien. Sollte ein Gebührenzahler durch die vorgeschlagene Günstigkeitsbetrachtung weniger zahlen müssen, so würden hierdurch zwangsläufig die Kosten nicht mehr vollständig gedeckt.

Herr Röpke fragt weiter, ob es möglich sei, die Gebühren nach einem Jahr entsprechend anzupassen.

Herr Foraita erklärt, dass der Satzungsbeschluss im Dezember getroffen werde. Im Anschluss würde zunächst ein Vorläufigkeitsbescheid per Allgemeinverfügung erlassen, sodass die Verwaltung ausreichend Zeit habe, die Grundstücke zu veranlagern und den Gebührenschriftstellern im Laufe des Jahres die Veränderungen per Bescheid mitzuteilen.

Herr Kleber fragt im Hinblick auf die Heranziehung von Grundstücken zur Straßenreinigung durch deren tatsächliche bauliche Erschließbar- bzw. Zugänglichkeit, ob diese verbindlich im Bebauungsplan geregelt sei.

Herr Lukanic erklärt, dass dies nicht die Regel sei. Eine Erschließung könne oftmals von jeder Grundstücksseite aus erfolgen. Diese Erschließungsmöglichkeiten seien nicht zwingend an den Bebauungsplan gebunden. Es komme jedoch auch schon einmal vor, dass Anbau- oder Erschließungsverbote ausgesprochen würden.

Frau Wenzel-Bitter geht davon aus, dass durch den künftigen Gebührenmaßstab viele Grundstücke von einer Erhöhung betroffen sein werden. Sie vermutet, dass die Ermittlung der Gebührenhöhe für die Mehrheit der Mitbürger nicht mehr nachzuvollziehen ist.

Herr Foraita erklärt, dass die Verwaltung bestrebt sei, ein nahezu gleichbleibendes Gebührenaufkommen zu erzielen. Es sei nicht beabsichtigt Mehreinnahmen zu generieren.

Herr Röpke fragt, ob es geplant sei, ein Informationsschreiben an die Bürger zu versenden, welches verständlich macht, welche Veränderungen auf sie zukommen und warum zukünftig der Quadratwurzelmaßstab verwendet wird.

Herr Foraita weist darauf hin, dass ein entsprechender Entwurf den Fraktions- und Gruppensprechern bereits seit Sommer vorliegen würde. Mit einem Versand sei im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen.

Herr Meyer hätte gern erfahren, wie es für Grundstückseigentümer in den Ortsteilen möglich sein soll, den Winterdienst bis zur Mitte der Straße auszuführen. Diese Forderung sei seines Erachtens praktisch nicht umsetzbar, und viele Eigentümer würde dies völlig überfordern. **Herr Meyer** schlägt vor, die Reinigungspflicht so weit einzuschränken, dass der Winterdienst von dieser Regelung unberührt bleibe. Den Winterdienst bis zur Mitte der Fahrbahn auszuführen sei nahezu unmöglich.

Herr Foraita erläutert, dass in § 4 Abs. 5 der Straßenreinigungsverordnung grundsätzlich die Reinigungspflicht für die Grundstückseigentümer der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen geregelt sei. Mit dem letzten Satz werde die Schnee- und Eisbeseitigung hiervon allerdings ausgenommen. Diese sei vielmehr in dem darauffolgenden § 5 geregelt. Danach sei lediglich ein mindestens 1,00 m breiter Streifen auf den Gehwegen und auf Straßen, die nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt sind, zu räumen bzw. abzustreuen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Neufassung der in der Anlage beigefügten „Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsverordnung)“ wird beschlossen.“

**Punkt 6) Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: 0298/2017**

Herr Meyer fragt, ob im § 4 Abs. 2 ebenfalls der Winterdienst ausgenommen sei.

Herr Foraita antwortet, dass der Winterdienst hier nicht regelungsbedürftig sei und sich der § 4 Abs. 2 lediglich auf die Reinigung beziehe.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Neufassung der in der Anlage beigefügten „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen.“

**Punkt 7) Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung einschließlich Gebührenbedarfsrechnung 2018
Vorlage: 0297/2017**

Herr Dankemeier erläutert die Vorlage der Verwaltung. Er weist insbesondere darauf hin, dass nunmehr eine Trennung zwischen den Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten zu erfolgen habe und damit eine Winterdienstgebühr separat ohne Differenzierung nach Reinigungsklassen auszuweisen sei.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

- „1. Der Änderung des Gebührenmaßstabs für die Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren auf einen Flächenmaßstab, dem sogenannten Quadratwurzelmaßstab, wird zugestimmt.
2. Im Rahmen der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird der Gebührenbedarfsberechnung 2018 zugestimmt.
3. Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung, die in der Anlage beigefügt ist, wird beschlossen.“

Punkt 8) Abrechnung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel für das Wirtschaftsjahr 2016
Vorlage: 0283/2017

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

„Die als Anlage beigefügte Abrechnung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wolfenbüttel für das Wirtschaftsjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.“

Punkt 9) Gebührenbedarfsrechnung Bestattungswesen 2018
Vorlage: 0284/2017

Herr Kiehne fragt, ob sich die Planung eines Friedwaldes im Lechlumer Holz negativ auf die Kalkulation der Gebühren auswirken könnte.

Herr Trautwein erklärt, dass es bereits seit mehreren Jahren einen Ruheforst im Elm und im Oder gebe und sich dadurch die Bestattungszahlen nicht signifikant verändert hätten. Ob sich die Einrichtung eines Friedwaldes in unmittelbarer Nähe zur Stadt Wolfenbüttel negativ auswirkt, könne man derzeit nicht beurteilen.

Herr Foraita erläutert, dass das bestehende Gebührenmodell bereits mehrere Jahrzehnte der Kalkulation der Friedhofsgebühren zugrunde liegen würde. Seiner Auffassung nach sei die betriebswirtschaftlich korrekte Grabstellengebühr über ihren Nutzen zu definieren. Im Friedhofsgebührenrecht existierten mittlerweile jedoch auch andere Gebührenmaßstäbe, wie bspw. der Quadratmeter- oder der Kubikmetermaßstab. Insofern müsse auch für den Bereich der Friedhofsgebühren geprüft werden, inwieweit hier Handlungsbedarf besteht, das Gebührenmodell an aktuelle Erfordernisse anzupassen. **Herr Foraita** berichtet, dass die Betriebsleitung der SBW bereits ihrer Pflicht nachgekommen sei und auf mögliche Anpassungserfordernisse hingewiesen habe. Er empfiehlt deshalb, die rechtliche Lage weiterhin im Auge zu behalten, auch wenn derzeit kein rechtlicher Zwang zur Änderung vorhanden bzw. absehbar sei.

Herr Hoyer erläutert kurz die Kalkulationsgrundlagen der Gebührenbedarfsberechnung, die auf den Daten des Wirtschaftsplans für 2017 beruhen. In diesem Zusammenhang geht er auch noch einmal auf die Abrechnung der Friedhofsgebühren des Jahres 2016 ein und stellt diese im Detail dar. Im Ergebnis sei trotz eines ausgewiesenen negativen Saldos, der lediglich auf den Fehlbetrag der Abrechnung 2016 zurückzuführen sei, keine Gebührenanpassung erforderlich.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

„Die Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß Anlage wird beschlossen.“

Punkt 10) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel
Vorlage: 0282/2017

Herr Trautwein erklärt, dass im Stellenplan für 2018 eine vorhandene aber unbesetzte Stelle in der Straßenbauunterhaltung zu besetzen sei. Diese Stellenbesetzung sei vor allem durch die gestiegene Zahl an Veranstaltungen in der Stadt und sonstigen Sonderaufträgen, die mehr Personal für den Aufbau, Abbau sowie die Beschilderung fordern, notwendig.

Im Bereich Straßenreinigung sei ebenfalls eine vorhandene Stelle zu besetzen. Auch hier seien eine Zunahme an städt. Aufträgen sowie die Übernahme der Straßenreinigungspflicht durch Ausweisung weiterer Baugebiete ursächlich. Eine neue Stelle sei darüber hinaus für die Grünflächenunterhaltung für 2019 vorgemerkt.

Herr Trautwein erläutert weiter die einzelnen Ansätze des Vermögensplanes und stellt dar, welche Ersatzbeschaffungen im Jahr 2018/2019 vorgenommen werden sollen. Die Ersatzbeschaffung der Hubarbeitsbühne für die Baumkolonne sei ursprünglich für 2019 geplant gewesen. Da diese aber sehr oft defekt sei und zu hohen Ausfallzeiten beitrage, habe man sich für ein Vorziehen der Beschaffung auf das Jahr 2018 entschlossen. Ein Hinausschieben sei unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeitersicherheit und der erheblichen Kosten für entsprechendes Mietgerät nicht mehr akzeptabel. Die Betriebsleitung habe hierzu bereits eine Strichvorlage zum Wirtschaftsplan vorbereitet, welche in die weiteren Haushaltsberatungen eingebracht werde.

Herr Meyer fragt, ob der Personalbestand so ausgelegt sei, dass alle Arbeiten von den Mitarbeitern der Städtischen Betriebe selbst erledigt werden können oder ob auch Fremdleistungen in Anspruch genommen würden.

Herr Trautwein erklärt, dass es hin und wieder Arbeiten gebe, die von Fremdfirmen ausgeführt würden. Dies seien Arbeiten, wie z.B. der Sandaustausch auf Spielplätzen, die Grünpflege auf sehr großen Flächen und in Gräben oder das Fällen sehr großer Bäume.

Herr Meyer hätte gern erfahren, ob das geplante Jahresergebnis wie im Erfolgsplan dargestellt an den städt. Haushalt abgeführt werde, oder ob ein für den Betrieb essentieller Teil auch im Betrieb verbleibe.

Herr Dankemeier verdeutlicht, dass in der Planung zunächst einmal die Abführung des Jahresergebnisses an den städt. Haushalt dargestellt werde. Im Rahmen der Jahresabschlussstellung würde dann aber festgelegt, welche Anteile des Ergebnisses konkret an den städt. Haushalt abgeführt bzw. welche aufgrund betrieblicher Erfordernisse bei den SBW verbleiben würden.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Wirtschaftsplan 2018/2019 für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel gemäß Anlage wird wie folgt festgesetzt:

a)	Erfolgsplan 2018	
	- Erträge	9.596.900 EUR
	- Aufwendungen	9.182.800 EUR
	- Jahresüberschuss	414.100 EUR
b)	Erfolgsplan 2019	
	- Erträge	9.726.700 EUR
	- Aufwendungen	9.335.200 EUR
	- Jahresüberschuss	391.500 EUR
c)	Vermögensplan 2018	
	- Einnahmen	1.386.856 EUR
	- Ausgaben	1.386.856 EUR
d)	Vermögensplan 2019	
	- Einnahmen	1.403.879 EUR
	- Ausgaben	1.403.879 EUR
e)	Kreditaufnahmen 2018/2019 für Investitionen	0,00 EUR
f)	Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite in den Wirtschaftsjahren 2018/2019 zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt	410.000 EUR

- g) **Verpflichtungsermächtigungen** werden veranschlagt i.H.v. 0,00 EUR
- h) Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.“

Punkt 11) ABW - Abrechnung der Abwassergebühren 2016
Vorlage: 0252/2017

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

„Die in den Anlagen beigefügte Abrechnung der Abwassergebühren 2016 wird zur Kenntnis genommen.“

Punkt 12) ABW - Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2018
Vorlage: 0261/2017

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

„Die im Rahmen der Anlagen zu dieser Vorlage dargestellte Kalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze 2018 und der öffentliche Anteil der Niederschlagsbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel sowie die Beibehaltung der Gebührensätze aus dem Jahr 2017 werden beschlossen.“

Punkt 13) Wirtschaftsplan 2018 und 2019 für den Abwasserbeseitigungsbetrieb
Stadt Wolfenbüttel (ABW)
Vorlage: 0302/2017

Herr Tramp erläutert ausführlich die Vorlage der Verwaltung. Angesichts der erstmaligen zwei-jährigen Haushaltsplanung der Stadt Wolfenbüttel habe man auch den Wirtschaftsplan des ABW für zwei Jahre, 2018 und 2019, aufgestellt. Der Kanalbau ist mit der städtischen 50%-igen Bezuschussung für Regenwasserleitungen ein wesentlicher Einflussfaktor für den städtischen Haushalt. Bei der 2-Jahresplanung waren die städtischen Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen sowie die singulären Kanalbauprojekte aufeinander abzustimmen und hinsichtlich der Terminierung zu optimieren. Die Gesamtumfänge der Baumaßnahmen wurden angesichts der mittlerweile festzustellenden personellen Kapazitätsgrenzen auf die großen und wichtigsten Maßnahmen beschränkt.

Im weiteren geht Herr Tramp auf ein strukturelles Thema der AWA ein, die mit der Kläranlage die Reinigung der Abwässer erbringt. Hier sind mangels größerer Reinvestitionen zunehmend geringere Abschreibungen festzustellen. Dies kommt dem heutigen Gebührenzahler zugute. Im Falle eines späteren Neubaus sei dies aber ein Problem, da damit ein schleichender Verlust von Eigenkapital, und letztlich Kreditwürdigkeit einhergehe. Hierzu haben bereits Gespräche mit der Kämmerei stattgefunden um mittelfristig gegenzuwirken.

Herr Foraita unterstreicht diesen Effekt, der eintritt auch wenn die ganz große Kläranlageninvestition mittelfristig nicht absehbar ist. Es sei aber klar, dass mit zunehmender Betriebsdauer ein schleichender Rückgang des Eigenkapitals einhergehe. Hierzu werde man im Sinne der Gebührenzahler ein Modell entwickeln, das Ergebnisanteile in der AWA zu belassen und so das Eigenkapital allmählich anzuheben.

Herr Meyer hätte gern erfahren, in welchen Bereichen Herr Tramp größere Investitionen im Hinblick auf einen möglichen Sanierungsbedarf bzw. die Leistungsfähigkeit der Kläranlage sieht.

Herr Tramp erklärt, dass die hydraulische und biologische Kapazität der Abwasserreinigungsanlage keine Schwierigkeiten darstelle. Sollten auch keine weiteren Reinigungsstufen auferlegt

werden, so ergeben sich dennoch zunehmend nennenswerte Reinvestitionen in den technischen Komponenten, wie Schlammwässerung, Belüftergebläse etc.. Die Abwassersituation Wolfenbüttels beschränkt sich mittlerweile auf ein fast rein häusliches Abwasser, so werde aktuell darüber nachgedacht, eine der drei Kaskaden aus Energiespargründen außer Betrieb zu nehmen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss ABW/SBW einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Wirtschaftspläne 2018 und 2019 für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel gemäß Anlage werden wie folgt festgesetzt:

	2018 in EUR	2019 In EUR
a) Erfolgsplan		
- Erträge	11.268.700	11.497.100
- Aufwendungen	10.682.700	10.932.800
- Jahresergebnis	586.000	564.300
b) Vermögensplan		
- Einnahmen	8.119.700	6.450.700
- Ausgaben	8.119.700	6.450.700
c) Kreditaufnahmen für Investitionen	4.005.173	2.988.157
d) Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt	800.000	800.000
e) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
f) Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben.“		

Punkt 14) Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

gez.
Gerhard Kanter
Vorsitzender

gez.
Matthias Tramp
Betriebsleiter ABW

gez.
Dirk Trautwein
Betriebsleiter SBW

gez.
Aneta Caban
Protokollführerin